

Soforthilfe Unwetter 2023

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist beim Gemeindeamt zu stellen.

Ihre erste Ansprechperson ist Frau Sandra Mitterbacher erreichbar unter 04226/ 218 oder st-margareten@ktn.gde.at. Jegliche Dokumentation und Fotos des Schadens sind beizulegen.

In weiterer Folge wird der Schaden von der Gemeinde begutachtet und der Antrag weiterbearbeitet.

Was sind Voraussetzungen und wie ist der Ablauf?

Um welchen Schaden handelt es sich:

- Was wurde beschädigt bzw. zerstört? (Schäden im Haus:
z.B: Hausrat, Einrichtung, Fenster, Türen, Böden, Elektrogeräte, Heizungslüfter etc.)
- Bearbeitung anhand eines Gutachtens eines/einer Sachverständigen oder fachkundigen Person (Bauamt oder Gemeinde) samt Schätzung der Schadenshöhe
- Polizzen von potenziell schadensabdeckenden Versicherungen sind dem Antrag bzw. der Abtretungsvertrag anzuschließen.
- Begrenzung der Förderung durch die tatsächliche Schadenshöhe
- Überförderungen sind zurückzahlen – auch bei nachträglicher Feststellung zu einem späteren Zeitpunkt
- Zweitwohnsitze sind von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen
- Land- und forstwirtschaftliche Schäden (Wild, Wiese, Windbruch, ländliche Wegnetze) sind von den Soforthilfen nicht umfasst
- Schäden im Außenbereich des Hauses, wie auch Betriebsflächen bzw. betriebliche Flächen sind ebenfalls von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wenn der Schaden von einer Versicherung gedeckt ist, muss ein Abtretungsvertrag (Zession) in der Höhe der Unterstützung mit dem Land Kärnten geschlossen werden. Die Abwicklung erfolgt über das Gemeindeamt. Wird der Schaden durch die Versicherung nicht gänzlich gedeckt, kann der durch die Zession vereinnahmte Betrag ganz oder teilweise als Förderung gewährt werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt direkt durch die Gemeinde.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.